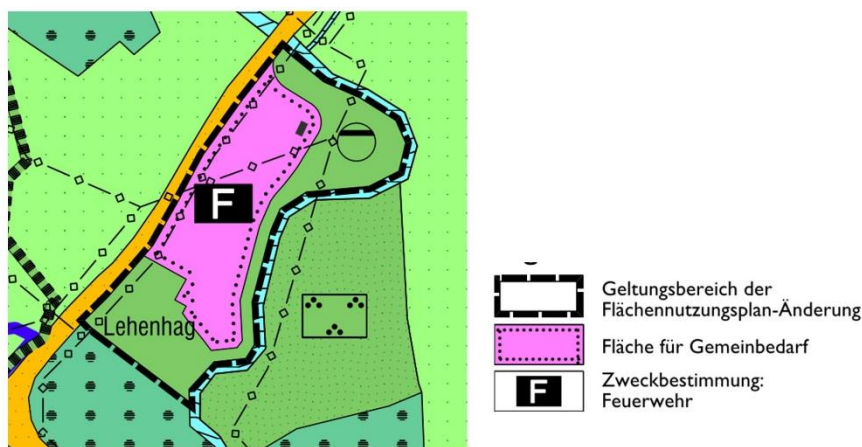


## Öffentliche Bekanntmachung

### Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Blasien im Bereich der Gemeinde Bernau im Schwarzwald

Das Landratsamt Waldshut, Baurechtsamt, hat die vom Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien am 24.11.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossene Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemeinde Bernau im Schwarzwald mit Verfügung vom **04.01.2024** aufgrund von § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Baugesetzbuches jeweils in der derzeit geltenden Fassung genehmigt. Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Wirksamkeitsbeschluss im Gemeindeverwaltungsverband wurde am 18.07.2023 gefasst.  
Die Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Veröffentlichung rechtskräftig.

Die Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung im Rathaus St. Blasien, Hauptamt, Zimmer 11, Am Kurgarten 11, 79837 St. Blasien, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch).

Die Unterlagen sind außerdem unter <https://www.stblasien.de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachungen> abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 4 Abs. 5 Gemeindeordnung und in § 214 Abs. 1 Satz 1-3 des Baugesetzbuches bezeichnete Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt St. Blasien geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

St. Blasien, 01. März 2024  
gez. Adrian Probst  
Verbandsvorsitzender